

Antrag

der Abgeordneten Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Tauchner, Hafenecker und Sulzberger

betreffend: **Verfassungsklage gegen das Sparpaket der Bundesregierung**

Art. 51 Abs. 3 B-VG verpflichtet die Bundesregierung, spätestens zehn Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Nationalrat einen Budgetentwurf vorzulegen. Im konkreten Fall wäre dies der 22. Oktober 2010 gewesen. Aus wahltaktischen Gründen hat die Bundesregierung bereits im Sommer 2010 angekündigt, diesen Termin nicht einhalten zu wollen. Von Verfassungsexperten wurde diese Vorgangsweise als klarer Verstoß gegen die Bundesverfassung erachtet. Davon unbeeindruckt hat die Bundesregierung an ihren Plänen festgehalten und sich am 23. Oktober 2010 auf ein Budget für das Jahr 2011 geeinigt. Die Vorlage an den Nationalrat erfolgte erst am 30. November 2010. Damit ist das Bundesfinanzgesetz 2011 mit einem schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Mangel behaftet.

Aber auch inhaltlich ist das Bundesfinanzgesetz in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich. Die Kürzungen im Familienbeihilfenbereich stellen nach Meinung von Experten einen Verstoß gegen das Gleichheits- und Sachlichkeitsgebot dar. Daran ändern auch die so genannten „Abschleifungen“ nichts. Neben dem Land Vorarlberg hat auch die Österreichische Hochschülerschaft bereits angekündigt, diese Einschnitte beim Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen. Schwere Bedenken werden auch gegen die Erhöhung des Stundenausmaßes für die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufen 1 und 2 geäußert. Mit der neuen Regelung werden zum einen zwei Gruppen von Pflegegeldbeziehern geschaffen. Zum anderen ist die Regelung sozial unausgewogen, weil es eine Bevölkerungsgruppe trifft, die ohnehin einer erhöhten Armutsgefährdung ausgesetzt ist.

Bereits am 10. November 2010 hat sich z.B. der Salzburger Landtag einstimmig gegen die Einsparungen im Familien- und Pflegebereich ausgesprochen. Da die Bundesregierung offenbar auf diese Forderungen nicht reagiert hat, ist es aus Gründen der Glaubwürdigkeit der Politik nur konsequent, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, um die Bundesregierung zum Einlenken zu bewegen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Die Landesregierung wird beauftragt, das Bundesfinanzgesetz 2011 beim Verfassungsgerichtshof auf Grund des Verstoßes gegen Art. 51 Abs. 3 B-VG wegen Verfassungswidrigkeit anzufechten.
- 2) Die Landesregierung wird weiters beauftragt, das Bundesfinanzgesetz 2011, das Budgetbegleitgesetz 2011 beziehungsweise die mit dem Bundeshaushalt im direkten Zusammenhang stehenden Gesetzesnovellen hinsichtlich der Kürzung der Familienbeihilfe sowie der Erhöhung des Pflegebedarfs in den Pflegestufen 1 und 2 beim Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 20. Jänner 2011 möglich ist.